

**Gemeinnützigkeitssatzung
nach den § 51 ff Abgabenordnung für die
städtischen Kindertagesstätten in Reinbek**

§ 1

- (1) Die Kindertagesstätten in Reinbek verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Zu den Einrichtungen gehören die Kindertagesstätten
 - a) Kindertagesstätte Schulstraße
 - b) Kindergarten Schönningstedt (Oher Straße).
- (3) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb der Kindertagesstätten.

§ 2

Die in § 1 genannten Einrichtungen der Stadt Reinbek sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der in § 1 genannten Kindertagesstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Reinbek oder andere Einrichtungen der Stadt Reinbek erhalten nur Zuwendungen aus Mitteln dieser Kindertagesstätten, soweit für die Kindertageseinrichtungen Leistungen erbracht werden.
- (2) Die Stadt Reinbek erhält bei Auflösung oder Aufhebung der in § 1 genannten Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck das verbleibende Vermögen; sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Reinbek, den 10. Dezember 2002

P a l m, Bürgermeister